

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
30 (1883)**

11 (15.3.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615117](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615117)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1883. Donnerstag, 15. März. №. 11.

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Armencaffe pro 1880/81 liegt 14 Tage in der Registratur auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 10. März 1883.
v. Schrenck.

2) Oeffentliche Sitzung der Armencommission am Montag den 19. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause.

Oldenburg, den 15. März 1883.
Armencommission.
v. Schrenck.

Oeffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 6. März 1883, im Casino.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths:

1. Der Beschluß vom 30. Januar d. J. wegen Errichtung eines Statuts, betreffend Aufhebung des Absatz 2 des Artikels 5 des revidirten Statuts I wurde in zweiter Lesung wiederholt.

II. vom Stadtrath.

2. Die für die Rathhausangelegenheit gewählte Commission erstattete ihren Bericht. Der sich hieran anschließende Antrag des Magistrats auf Erbauung eines neuen Rathhauses wurde sodann mit 17 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen. Es wurde ferner beschlossen, eine gemischte Commission von Magistrats- und Stadtraths-Mitgliedern zu wählen, welche über die näheren Details des Neubaus, Einrichtung, Platz etc. zu berathen und nähere Vorlage zu machen habe. — Man war darüber einverstanden, die Wahl dieser Commission in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

3. Die Verfügungen des Großherzoglichen Oberschulcollegiums vom 16. Juni und vom 16. November 1882,



betreffend die Gehaltsverhältnisse der städtischen Volksschullehrer, wurden dem Stadtrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt und beschloß derselbe, gegen diese Verfügungen Recurs beim Großherzoglichen Staatsministerium zu erheben.

4. Der Antrag des Magistrats vom 3. d. M. auf Bewilligung einer Summe von 250 *M* für Abtretung einer Grundfläche von dem Immobil des Bankiers Knost an der Schüttingstraße an die Stadt, wurde genehmigt.

Die Haarenthorschulacht und das städtische Armen-Arbeitshaus.

In Folge einer Petition an den Landtag ist in letzter Zeit das Verhältniß zwischen der Schulacht vor dem Haarenthore und dem in deren Bezirk belegenen städtischen Armen-Arbeitshause mehrfach öffentlich discutirt, insbesondere im Landtage und in der Sitzung des Stadtraths vom 6. d. M., und es hat dabei nicht an Invectiven gegen den Stadtmagistrat gefehlt. Zur Klarstellung der Angelegenheit, und damit sich ein Jeder sein Urtheil über das vom Magistrate beobachtete Verfahren bilden könne, sei es gestattet, an dieser Stelle eine aufmerksame Darlegung des Sachverhalts zu veröffentlichen. Unterm 27. März 1882 beschloß eine Versammlung des Vorstandes und des Ausschusses der Haarenthorschulacht mit allen gegen eine Stimme beim Großh. Oberschulcollegium vorstellig zu werden, etwa, wie folgt: Mit der Einrichtung eines Armenarbeitshauses Seitens der gesammten Stadtgemeinde würden mit einmal ca. 60 Kinder in die Schulacht kommen, für welche in der Schule Raum geschaffen werden müsse; die ohnehin schon überlastete Schulacht komme hierdurch um so mehr in eine unangenehme Lage, als Niemand anzugeben wisse, wie lange diese Verhältnisse dauern würden. Es mußten also definitive Einrichtungen getroffen werden für vielleicht provisorische Verhältnisse. In der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und Ausschusses sei von der einen Seite bemerkt worden, daß der Staat, von der andern Seite, daß die Stadtgemeinde in Anspruch zu nehmen sei. Bei der Schwierigkeit der Verhältnisse wende sich die Schulacht an das Großh. Oberschulcollegium mit der Bitte, derselben mit Rath und That zur Hand gehen zu wollen. Gleichzeitig ist sodann zum Protocolle bemerkt, daß außer den Kindern, welche zur Seminarischeule gingen, 120 Kinder aus der Schulacht die Schule besuchten, sowie daß Räumlichkeiten für Einrichtung einer zweiten Klasse, welche für die Kinder der Schulacht genügen würden, vorhanden seien.

Diese Vorstellung gelangte an den Stadtmagistrat zum Bericht über die thatsächlichen Verhältnisse, sowie zur Erklärung darüber, was die Armengemeinde hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder des Armenhauses beabsichtige. Der Stadtmagistrat berichtete darauf: es werde beabsichtigt, die im Armenhause unterzubringenden schulpflichtigen Kinder in die Haarenthorschule zu schicken; es könne auch nicht zweifelhaft sein, daß die Schulacht gesetzlich verpflichtet sei, die erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme dieser Kinder zu treffen; ebensowenig könne es zweifelhaft sein, daß, wenn sich herausstellen sollte, daß die Schulacht zu sehr belastet werde, der Schulacht nach Maßgabe des Art. 61 des Schulgesetzes eine angemessene Beihilfe aus der Staatscasse werde gewährt werden müssen. Uebrigens würden bei Eröffnung des Armenhauses, welche im August 1882 stattfinden werde, voraussichtlich nur 20 bis 30 schulpflichtige Kinder in dasselbe aufgenommen werden.

Unter Mittheilung dieses Berichts resolvirte das Großh. Oberschulcollegium mittelst Rescripts vom 1. Juli 1882 an den Schulvorstand: Die Stadt beabsichtige im August 20 bis 30 schulpflichtige Kinder der Schule vor dem Haarenthor zuzutreiben und werde die Schulacht, da das Armenhaus in ihrem Bezirk liege, sich dem nicht entziehen können, wengleich es der Billigkeit nicht entspreche, daß die Gesamtgemeinde die für den vorliegenden Fall nicht passenden gesetzlichen Bestimmungen dazu benutze, eine solche Last theils auf einen kleinen unbemittelten Theil derselben, theils auf den Staat abzuwälzen. Es seien die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß wenigstens von Ostern 1883 an in zwei getrennten Klassen unterrichtet werden könne.

Aus dem weiteren Akteninhalt ist sodann zunächst von Interesse eine Eingabe des Hauptlehrers Poppe vom 5. Sept. 1882, in welcher derselbe angiebt: vor zwei Jahren habe die Schülerzahl im Ganzen 94 betragen, von denen 44 der Ober- und 50 der Unterklasse angehört hätten. Nach der damaligen Schuleinrichtung hatte die Oberklasse von 8 bis 10 Uhr, die Unterklasse von 10 bis 12 Uhr, beide Klassen vereinigt Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Unterricht genossen. Im Mai 1881 sei die Schülerzahl bereits auf 114 gestiegen, so daß der Raum beide Klassen nicht mehr gefaßt habe und eine Trennung der letzteren auch Nachmittags habe stattfinden müssen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder, mit Ausschluß der die Seminarische besuchenden, betrage gegenwärtig 124. Ferner wird die Situation der Schulacht noch illustriert durch eine Eingabe zweier Schulachtsgenossen an das Großh. Staatsministerium bezw. an den Schulvorstand, d. d. 23. August 1882, in welcher dieselben

um Erlaß des Schulgeldes bitten, weil die Haarenthorschule viel zu überfüllt sei, als daß den Kindern dort ein guter Unterricht ertheilt werden könne. Die erste Klasse habe nur 3 Stunden, die andere nur $2\frac{1}{2}$ Stunden täglichen Unterricht; Petenten hätten daher ihre Kinder nach der Stadt zur Volksschule schicken müssen.

Nunmehr vermochte die Schulacht sich den zur Abstellung des wirklichen Nothstandes erforderlichen Maßnahmen nicht länger zu entziehen, und sie beschloß daher laut Protocolls vom 23. October 1882, bestimmte im Schulhause disponibele Räumlichkeiten zu einer zweiten Klasse bezw. zu einer Wohnung für den zweiten Lehrer herzurichten. Es wird hierzu bemerkt, daß der Zeit aus dem Armenarbeitshause nur 3 Kinder die Schule besuchten.

Nachdem somit die Schulacht dem, dem Obigen nach nicht durch das Armenarbeitshaus herbeigeführten Drange der Umstände hatte nachgeben müssen, richtete der Stadtgebietsausschuß unterm 26. November v. J. eine Eingabe an den Magistrat, in welcher auf eine Vereinigung der Schulen der Stadt und des Stadtgebiets angetragen und zur Begründung des Antrags auch auf das Armenarbeitshaus und die aus demselben für die Schule vor dem Haarenthore vermeintlich drohende Belästigung Bezug genommen, auch die Eingangs dieses erwähnte Resolution des Großh. Oberschulcollegiums angezogen wird. Der Magistrat nahm Veranlassung, über die einschlägigen Verhältnisse der Haarenthorschulacht bei dem Schulvorstande specielle Erklärungen einzuziehen, welche unterm 27. December 1882 dahin gegeben wurden, daß

1. die Erweiterung der Schule auf zwei Klassen beschlossen und das darüber entworfenene Project genehmigt sei;
 2. diese Erweiterung auch erforderlich sein würde, wenn keine Kinder aus dem Armenarbeitshause in die Schule geschickt würden;
 3. gegenwärtig 7 Kinder aus dem Armenarbeitshause die Schule besuchten, es auch nicht wahrscheinlich sei, daß die Zahl dieser Kinder in nächster Zeit sehr zunehmen werde;
 4. die Zahl der schulpflichtigen Kinder mit Ausschluß derjenigen, welche die Seminarschule besuchten, zu Anfang September 1882 sich auf 124 belaufen habe (cf. die Eingabe des Hauptlehrers Poppe vom 5. Sept. 1882).
- Gestützt auf diese Angaben resolvirte der Magistrat unterm 8. Jan. d. J. an den Stadtgebietsausschuß, daß es wenigstens zur Zeit nicht in seiner Absicht liege, eine Vereinigung der
- (Fortsetzung in der Beilage.)**

Schulen der Stadt und des Stadtgebiets anzustreben, der Magistrat insbesondere in der Errichtung und dem Vorhandensein des Armenarbeitshauses zur Zeit und auch für die absehbare Zukunft kein Moment finden könne, welches die Vereinigung der Schulen oder sonst eine eingreifendere Maßregel zu Gunsten der Schulacht, in welcher das Armenarbeitshaus belegen sei, geboten oder auch nur billig erscheinen ließe. Denn aus dem Umstande, daß aus dem Armenarbeitshause Kinder in die dortige Schule geschickt würden, erwachsen der Schulacht gegenwärtig und für die nächste Zukunft nur Vortheile, insofern, als damit ein Schulgeldszuwachs verknüpft sei, andererseits aber die Lasten der Schulacht in keiner Weise vermehrt würden. Die Erweiterung der Schule auf zwei Klassen sei bereits nöthig gewesen, ehe das Armenarbeitshaus errichtet worden und sei solche auch ohne Rücksicht auf das letztere beschlossen und angeordnet.

Dies der thatsächliche Akteninhalt.

Es wird gestattet sein, daran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Wenn das Großh. Oberschulcollegium in seiner Resolution an den Schulvorstand vom 1. Juli 1882 lediglich sich auf eine sachliche Beurtheilung der Frage beschränkt und nicht auch die nach unserm Ermessen durchaus nicht gerechtfertigte, sicherlich nicht wohlwollende Kritik über die Ansicht des Magistrats geübt hatte, indem es sagte, daß es der Billigkeit nicht entspreche, daß die Gesamtgemeinde die für den vorliegenden Fall nicht passenden gesetzlichen Bestimmungen dazu benutze, eine solche Last theils auf einen kleinen unbemittelten Theil derselben, theils auf den Staat abzuwälzen, so würde ohne Frage die Sache damit erledigt und kein weiterer Staub aufgewirbelt sein. Dadurch aber, daß die obere Schulbehörde dem Magistrate die Absicht unterschob, einen Theil der Schullast der Stadt auf die Haarenthorschulacht und den Staat abzuwälzen, und die Stadt zu erleichtern, konnten die Gemüther der Schulachtsgenossen nur erregt und die Letzteren zu Schritten veranlaßt werden, welche einen praktischen Erfolg nicht haben können. Es wird die Frage statthaft sein, was denn der Magistrat Böses gethan hat, um den ihm gemachten Vorwurf zu verdienen. Der Magistrat hat für die Stadt lediglich die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen; er hat beansprucht, daß die Kinder aus dem Armenarbeitshause in die Schule aufgenommen werden, welcher sie gesetzlich angehören und es nur für unzweifelhaft erklärt, daß, falls die Schulacht zu sehr belastet würde, der Staat sich nicht seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Beihülfe entziehen könne. Der Unmuth des Großh. Oberschulcollegiums über diese Erklärung des Magistrats muß um so unbegründeter erscheinen, als

das Großh. Oberschulcollegium der Zeit bereits wußte, daß die Zahl der die Schule besuchenden Kinder sich auf 120 belaufe und daß die Errichtung einer zweiten Klasse bereits nothwendig war, dagegen selbst für den Fall, daß, wie der Magistratsbericht irriger Weise in Aussicht gestellt hatte, 20 bis 30 Kinder aus dem Armenarbeitshause hinzugingen, durch eine solche Vermehrung vor der Hand eine weitere Ausdehnung der Klassenzahl nicht geboten erschien. Es lag somit gar kein Grund vor, in dem Armenarbeitshause für die absehbare Zukunft eine Gefahr für die Schulacht zu erblicken. Abgesehen aber hiervon war der Magistrat gar nicht in der Lage, dem Großh. Oberschulcollegium gegenüber von vornherein auf gesetzliche Rechte verzichten oder für die Stadt Verpflichtungen eingehen zu können, welche das Gesetz nicht verlangte und deren Tragweite noch nicht zu übersehen war. Andererseits lag aber auch kein Grund zu der Annahme vor, daß, wenn die Schulacht in Folge der Errichtung des Armenarbeitshauses in der That belastet würde, der Magistrat nicht spontan für dieselbe eingetreten sein und auf Hülfleistung Seitens der Stadtgemeinde hingewirkt haben würde. Die Resolution an den Stadtgebietsausschuß läßt zur Genüge erkennen, daß der Magistrat die thatsächlichen Verhältnisse ins Auge gefaßt und auf Grund derselben geurtheilt hat, ohne den Rechtsstandpunkt zu ignoriren. Das Stadtgebiet hat bisher keine Ursache gehabt, sich über stiefmütterliche Behandlung Seitens des Magistrats zu beklagen, und es ist völlig unerschwinglich, was die Schulacht mit der Petition an den Landtag für sich erreichen zu können geglaubt hat. Sie weiß, daß die Zahl der aus dem Armenarbeitshause in die Schule entsendeten Kinder z. B. eine sehr geringe ist und daß diese Zahl in der nächsten und absehbaren Zukunft keine bedenkliche Höhe erreichen wird. Es mußte ihr deshalb der ihr zufallende Zuwachs an Schulgeld nur angenehm sein. Würde es den Interessen der Schulacht mehr entsprechen, wenn die Armenverwaltung auf die ihr gesetzlich zustehende Befugniß, die Kinder in die Haarenthorsschule zu schicken, von vornherein verzichtet und die Kinder nach einer städtischen Schule schicken zu wollen erklärt hätte? Wir glauben kaum, es sei denn, daß die Schulacht für diesen Fall Zahlung des Schulgeldes für die im Armenarbeitshause vorhandenen schulpflichtigen Kinder verlangt hätte. Dies wäre allerdings die für sie günstigste Lösung gewesen, und glauben wir nicht, daß es der Schulacht zum Vorwurf gemacht worden wäre, wenn sie der Stadtgemeinde gegenüber von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht hätte, ohne dafür etwas zu leisten.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

